



Bezugsdauer ALG I - Neue ALG II-Verordnung - Zwangsverrentung Übersicht über die Änderungen im SGB III und SGB II

Der Bundestag hat am 25.1. 2008 das „7. SGB III-Änderungsgesetz“ mit einer Reihe von Neuregelungen beschlossen. Der Bundesrat hat am 15.2. 2008 zugestimmt, sodass mit Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass die folgenden Regelungen nach weiterer Behandlung im Bundesrat in Kraft treten werden. Arbeitslose wie auch Hauptamtliche werden sich auf die Änderungen, die wir im Folgenden dokumentieren, einstellen müssen.

1. ALG I – Längere Bezugsdauer

Ältere Erwerbslose können künftig länger ALG I beziehen (§ 127 SGB III). Allerdings bleibt diese Verbesserung deutlich hinter den Forderungen des DGB sowie hinter den Bezugszeiten zurück, die vor den Hartz-Gesetzen galten (z.B. 24 Monate bereits ab 52 Jahren)

Tabelle 1: ALG I-Bezugsdauer (in Monaten)			
	Alt	Neu	Vorversicherungszeit (Monate) in den letzten fünf Jahren
Ab 50 Jahre	12	15	30
Ab 55 Jahre	15 bzw. 18	18	36
Ab 58 Jahre	15 bzw. 18	24	48

Für die maximale Bezugszeit muss – wie bisher – mindestens 12 Monate sozialversicherungspflichtige Beschäftigung innerhalb der Rahmenfrist von zwei Jahren (unveränderter § 123 SGB III) absolviert werden.

Das Gesetzgebungsverfahren wird voraussichtlich Ende Februar / Anfang März abgeschlossen sein. Die verlängerten Bezugszeiten sollen rückwirkend ab dem 1.1.2008 gelten. Sie gelten auch für alle Erwerbslosen, deren Anspruch auf ALG I am Stichtag 31.12.2007 noch nicht aufgebraucht war und die vor dem 1.1.2008 50 bzw. 58 Jahre alt geworden sind (§ 434r SGB III).

Bis zur Verkündung der Neuregelung kann das Problem auftreten, dass Erwerbslose zur Überbrückung ALG II beantragen müssen.

Die Neuregelung enthält eine Reihe von Sonderregelungen:

- Die Nachzahlung des ALG I (für die Monate Januar, Februar und voraussichtlich wohl auch noch März) darf bei *ALG II-Beziehern* im Zuflussmonat nicht als Einkommen nach § 11 SGB II angerechnet werden (§ 72 SGB II neu). Bei dieser Nachzahlung handelt es sich um den Differenzbetrag zwischen dem rückwirkend zustehenden ALG I und dem ausgezahlten ALG II.
- Die verlängerten ALG I-Bezugszeiten schließen – auch rückwirkend – einen Anspruch auf eine Altersrente aus. Sind Arbeitslose im „Übergangslotch“ in die Rente gewechselt, dann sind diese Fälle zurück abzuwickeln. Bereits erteilte

Rentenbescheide sind aufzuheben, die Betroffenen wechseln zurück in den ALG I-Bezug (§ 319c SGB VI neu).

- Es besteht rückwirkend ein Anspruch auf „Entgeltsicherung für Ältere“ (421j SGB III) bzw. den Gründungszuschuss (§ 57 SGB III), wenn entsprechende Anträge im „Übergangslot“ nur deshalb abgelehnt wurden, weil der erforderliche ALG I-Restanspruch nicht erreicht wurde (§ 434r Abs. 4 SGB III neu).
- Anträge auf Entgeltsicherung oder Gründungszuschuss können auch rückwirkend gestellt werden (Ausnahme von der Antragerfordernis nach § 323 Abs. 1 S. 2 SGB III)
- War der ALG-I-Anspruch im „Übergangslot“ vorübergehend wegfallen und wird nach der Verkündung der Neuregelung eine Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit aufgenommen, dann verkürzt sich der erforderliche ALG I-Restanspruch bei der Entgeltsicherung von 120 auf 60 Tage, beim Gründungszuschuss von 90 auf 30 Tage (§ 434r Abs. 3 SGB III neu).

2. ALG II – Anrechnung von Einkommen: Neue ALG II-Verordnung (VO)

Mit der neuen ALG II-VO wird die Anrechnung von Einkommen für Selbständige deutlich verschärft. Darüber hinaus wird geregelt, wie bereitgestellte Verpflegung als Einkommen angerechnet werden soll.

Verpflegung:

Bereitgestellte Verpflegung wird künftig generell als Einkommen angerechnet – etwa wenn der Arbeitgeber Verpflegung stellt oder beim Aufenthalt im Krankenhaus oder bei einer sonstigen stationären Unterbringung (§ 2 Abs. 5 ALG II-VO). Bei Vollverpflegung werden pauschal 35 % der maßgebenden Regelleistung (zurzeit für Alleinstehende 121,45 Euro) angerechnet. Bei Teilverpflegung gelten folgende Anteile:

Tabelle 2: Werte bei Teilverpflegung (Beispiel Eck-Regelleistung)	
Vollverpflegung	121,45 € = (100 %)
Frühstück	24,29 € = (20 %)
Mittagessen	48,58 € = (40 %)
Abendessen	48,58 € = (40 %)

Es gibt eine Bagatellgrenze von derzeit 83,26 Euro. Das heißt, Verpflegung wird nur dann als Einkommen angerechnet, wenn die Bagatellgrenze überschritten wird – dann allerdings in vollem Umfang und nicht nur der Teil, der die Bagatellgrenze übersteigt.

Erstattete Energiekosten

Die neuen Hinweise der BA zu Einkommensanrechnung (BA-DH § 11, Rz.11.61) enthalten folgende Klarstellung: Wurde bei den monatlichen Abschlägen für Energiekosten zuviel gezahlt, dann ist die Rückerstattung nicht als Einkommen anzurechnen, wenn die Abschlagszahlungen während des ALG II-Bezugs aus der Regelleistung bestritten wurden.

3. ALG II – Zwangsverrentung erst ab dem 63. Geburtstag

Die Zwangsverrentung für ältere ALG II-Bezieher soll nach einer Gesetzesänderung erst ab dem 63. Geburtstag möglich sein (§ 12a SGB II neu). Nach alter Rechtslage kann bereits dann zwangsverrentet werden, sobald nach den rentenrechtlichen Bestimmungen eine Rente mit Abschlägen bezogen werden kann. Bei Frauen und Schwerbehinderten ist dies z. B. bereits ab dem 60. Lebensjahr möglich. In einer Rechtsverordnung sollen künftig Ausnahmefälle bestimmt werden, bei denen keine Zwangsverrentung eingeleitet werden soll (Härtefallregelung, § 13 Abs. 2 SGB II neu). Vor einer Zwangsverrentung geschützt sind Arbeitslose, die vor dem 1.1.2008 die Bedingungen der alten „58er-Regelung“ (beim ALG I) erfüllt haben und nach dem 31.12.2007 erstmals ALG II beziehen (§ 65 Abs. 4 SGB II neu). Das Gesetzgebungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen. Die Neuregelung soll rückwirkend zum 1.1.2008 in Kraft treten.

Vorgaben der BA:

- **Keine Zwangsrente im „Übergangslotch“**

Bis zum Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens und Inkrafttreten der Neuregelung „... ist generell davon abzusehen, Hilfebedürftige zur Stellung eines Antrages auf vorgezogene Altersrente aufzufordern. Eine Antragstellung durch die Leistungsträger im Rahmen § 5 Abs. 3 SGB II kommt ebenfalls nicht in Betracht“ schreibt die Bundesanstalt für Arbeit (BA) in ihrer Geschäftsanweisung Nr. 55 vom 21.12.2007.

- **Keine „58er-Erklärung“ nötig**

Vorher hatte die BA bereits klar gestellt, dass keine Erklärung zur 58er-Regelung abgegeben worden sein muss, um als „Altfall“ (spätestens am 1.1.1950 geboren, ALG II-Anspruch bestand bereits vor dem 1.1.2008) vor einer Zwangsverrentung mit Abschlägen nach § 65 Abs. 4 SGB II geschützt zu sein.

4. Sonstige Änderungen

Beitragssatz auf 3,3 Prozent gesenkt

Der Beitragssatz zur Arbeitslosenversicherung sinkt zum 1.1.2008 nochmals um 0,9 auf 3,3 Prozent, nachdem der Satz bereits 2007 von 6,5 auf 4,2 Prozent gesenkt wurde. Zwar erzielte die Bundesanstalt für Arbeit zuletzt Überschüsse in Milliardenhöhe, dennoch hält die IG Metall diese Beitragssenkung für problematisch. Notwendig wären verbesserte passive Leistungen und ein Ausbau der aktiven Arbeitsmarktpolitik. Hinzu kommt, dass durch diese Beitragssenkungen in der nächsten zyklischen Krise Leistungskürzungen nahezu vorprogrammiert sind.

Programm „Perspektive 50plus“ erweitert

Ab dem 1. Januar 2008 beginnt die zweite Phase des Bundesprogramms "Perspektive 50plus - Beschäftigungspakte für Ältere in den Regionen": Weitere SGB-II-Leistungsträger werden in geförderte, regionale Beschäftigungspakte einbezogen. Das Arbeitsministerium kündigt an, dass mit dem Programm neue Wege zur Integration von Langzeitarbeitslosen bzw. zur „Reduzierung der Hilfebedürftigkeit“ erprobt werden sollen.

„Kommunal-Kombi“

Der Bund gewährt Zuschüsse für sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze im Bereich kommunaler Aufgaben, die von Kommunen in ausgewählten Regionen mit besonders hoher Arbeitslosigkeit zusätzlich geschaffen werden.

Programm „JobPerspektive“ auch für profitorientierte Arbeitgeber

Ab 1. April 2008 können auch profitorientierte Arbeitgeber Lohnkostenzuschüsse im Rahmen der „Job-Perspektive“ erhalten (bis zu 75 % des Brutto-Arbeitsentgelts). Diese Lohnkostenzuschüsse, die bei der Einstellung von „Langzeitarbeitslosen mit Vermittlungshemmnissen“ gezahlt werden, waren zum 1. Oktober 2007 neu eingeführt worden (Paragraph 16a SGB II) und sind während einer Übergangsfrist bis zum 31. März 2008 auf zusätzliche und im öffentlichen Interesse liegende Arbeiten beschränkt.

Vermittlungsgutschein verlängert

Der Vermittlungsgutschein (Paragraph 412g SGB III), wird bis zum 31.12.2010 verlängert. Künftig besteht ein Anspruch auf den Gutschein erst nach zwei Monaten Arbeitslosigkeit (bisher sechs Wochen). Werden Langzeitarbeitslose oder Behinderte mindestens sechs Monate beschäftigt, kann die zweite Rate des Honorars für den Vermittler um bis zu 500 Euro auf insgesamt 2500 Euro ansteigen.

Infrastrukturmaßnahmen ausgelaufen

Bisher konnten öffentliche Träger Zuschüsse für Arbeiten bekommen, mit denen die Infrastruktur und Umwelt verbessert oder erhalten wird (Beschäftigung schaffende Infrastrukturmaßnahmen, § 279a SGB III). Diese befristete Förderung ist zum Jahresende 2007 ausgelaufen und nun nicht mehr möglich.

Fazit

Die Verlängerung der Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes ist eine sinnvolle Maßnahme, für die wir uns seit langem eingesetzt haben. Allerdings bleibt auch diese Neuregelung hinter unseren Forderungen zurück. Der Verlängerung der Bezugsdauer stehen zudem Regelungen gegenüber (verschärfte Anrechnung von Verpflegung auf die Regelleistung, Zwangsverrentung, Senkung der Beitragssätze), die aus gewerkschaftlicher Sicht kritisch zu bewerten sind.

Für Nachfragen:

- Axel Gerntke, Ressort Allgemeine Sozialpolitik, Tel. 069/ 66 93 - 23 49 und
- Gert Siller, Ressort Sozialrecht, Tel. 069/ 66 93 - 2895